

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.
Landesvertretung Nordrhein-Westfalen



Stellungnahme der BDI-Landesvertretung NRW zum Entwurf einer Novelle des Landschaftsgesetzes NRW der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen (LT-Drs.: 13/6348, Stand: 08.12. 2004)

Vorbemerkung:

Vorab möchten wir anmerken, dass wir die uns gesetzte Frist zur Stellungnahme angesichts des Umfangs der Gesetzesänderung, der fehlenden Anhörung auf Ebene eines Referentenentwurfs und des gewählten Termins (über den Jahreswechsel) für zu kurz halten. Dies sollte bei künftigen Novellierungsvorhaben von Gesetzen anders gehandhabt werden.

Zu § 4 Abs. 3 Nr. 3

Richtigerweise wird in § 4 Abs. 3 Nr. 3 geregelt, dass bestimmte Unterhaltungs- und Ausbaumaßnahmen nicht als Eingriff gelten.

Im Rahmen der im vergangenen Jahr geführten Debatte einiger Branchen mit dem Umweltministerium, ob Maßnahmen der in § Abs. 3 Nr. 3 genannten Art im Rahmen des FFH-Schutzes des Rheins eine „erhebliche Beeinträchtigung“ darstellen, war man sich einig, dass dies zu verneinen sei und zwar auch für entsprechende Maßnahmen in **unmittelbaren Stichkanälen** des Rheins. Im dortigen Umland wird abgegraben, und die Schiffe befahren zum (umweltschonenden) Transport des Materials die Stichkanäle, so dass auch dort in gewissen Abständen entsprechende Maßnahmen zur Erhaltung der Schiffbarkeit, durchgeführt unmittelbar von den Unternehmen, erforderlich werden.

Der Klarheit halber müsste daher in § 4 Abs. 3 Nr. 3 ergänzt werden:

„- auf dem Rhein **einschließlich seiner schiffbaren Stichkanäle.**“

Zu § 4 Abs. 3 Nr. 7 LG

Die Regelung in Nr. 7, die einen weiteren Tatbestand einer „Natur auf Zeit“ zulässt, ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings ist es nicht nachvollziehbar, dass sich der Tatbestand auf Flächen beschränkt, die in der Vergangenheit baulich oder für verkehrliche Zwecke genutzt wurden.

Denn wie sich aus der Begründung ergibt ist es Ziel der Regelung, die Umnutzung von Industriebrachflächen zu erleichtern. Die Industriebrachflächen umfassen aber auch Flächen, die einer anderen als einer baulichen Nutzung unterlagen.

Um auch in diesen Fällen eine Erleichterung zu erreichen, sollte § 4 Abs. 3 Nr. 7 wie folgt ergänzt werden:

„... die in der Vergangenheit baulich, für betriebliche oder verkehrliche Zwecke genutzt waren, ...“.

Zu § 4a Abs. 6 Satz 1 LG

Nach dem Gesetzesentwurf soll die Möglichkeit, eine Sicherheitsleistung für Kompensationsmaßnahmen verlangen zu können, neu eingeführt werden.

Die Geltung des § 4 a Abs. 6 Satz 1 (Sicherheitsleistung) muss jedoch in den Fällen ausgeschlossen werden, in denen zuständige Behörde im Sinne von § 6 Abs. 1 eine andere als die Landschaftsbehörde ist und diese andere Behörde bei den von ihr zu erteilenden Genehmigungen bereits Sicherheitsleistungen nach spezialgesetzlichen Vorschriften verlangen kann, die ihrerseits ebenfalls dem Schutz der Landschaft dienen. Solche Vorschriften sind u.a. § 12 Abs. 1 BImSchG, § 32 Abs. 3 KrW-/AbfG und § 56 Abs. 2 BBergG sowie die einschlägigen Vorschriften des Abgrabungsgesetzes NW. Zur Vermeidung von – teilweise unterschiedlichen – Doppelregelungen für denselben Sachverhalt muss deshalb der Vorrang der speziellen Regelungen festgeschrieben werden.

Entsprechende Formulierungen könnten in § 4 a Abs. 6 als neuer Satz 2 oder neuer Satz 4 Eingang finden (z. B. „Satz 1 gilt nicht, wenn im Zusammenhang mit der Zulassung des Eingriffs schon nach einem anderen

Fachgesetz Sicherheit für Maßnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes zu leisten ist.“).

Es liegt auf der Hand, dass angesichts der aktuellen wirtschaftlichen Lagen keine weiteren, zumal doppelten, Sicherheitsleistungen zu verkraften sind.

Zu § 4a Abs. 6 Sätze 2 und 3 LG

Nach dieser Vorschrift können Flächen, für die Kompensationsmaßnahmen festgesetzt sind, durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch gesichert werden.

Mit der Regelung soll – laut Gesetzesbegründung – den Vollzugsdefiziten in der Praxis entgegengewirkt werden. Hieraus folgt, dass Adressat der Regelung von vorneherein nur ein Dritter sein kann. Denn gegenüber dem Kompensationspflichtigen selbst kann die Behörde bereits durch Anordnung die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen auf dessen eigenem Grundstück durchsetzen. Einer zusätzlichen Absicherung bedarf es nicht.

Das Ziel, die Kompensationsmaßnahmen auf dem Grundstück eines Dritten abzusichern, kann mit der vorgeschlagenen Regelung nicht erreicht werden, da die rechtliche Durchsetzbarkeit der Grunddienstbarkeit gegenüber dem Dritten kaum möglich sein dürfte. Denn es besteht weder ein Rechtsanspruch des Kompensationspflichtigen gegenüber dem Dritten noch eine Ermächtigung für die Behörde zur Anordnung der Absicherung durch Grunddienstbarkeit. Die Grunddienstbarkeit könnte daher nur im Einvernehmen mit dem Dritten nach vertraglicher Regelung eingetragen werden. Dies dürfte in der Praxis jedoch unwahrscheinlich sein, da – abgesehen von der kostenträchtigen Verfahrensverlängerung – Dritte einer Belastung im Grundbuch zu ihren Lasten kaum zustimmen werden.

Anstatt die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen abzusichern, würde die Regelung aufgrund der beschriebenen Schwierigkeiten die Kompensationsmaßnahmen insgesamt gefährden. Da erfahrungsgemäß generell ein Mangel an geeigneten Flächen zur Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen besteht, würde zudem eine weitere Verringerung des ohnehin knappen Flächenangebots eine Verschiebung von der in erster Linie anzustrebenden Aus-

gleichs- oder Ersatzmaßnahmen hin zu einer Zahlung von Ersatzgeld zur Folge haben. Dies steht jedoch im Widerspruch mit den vom LG verfolgten Zielen.

Aufgrund der genannten Schwierigkeiten sollten § 4a Abs. 6 Sätze 2 und 3 ersatzlos zu streichen.

Zu § 5 a

In § 5 a wird die Einführung eines sog. „Ökokontos“ vorgesehen. Dies wird ausdrücklich begrüßt, da hierdurch ein Instrument geschaffen wird, welches es ermöglicht, Maßnahmen der Unternehmen anzurechnen, die diese im Rahmen ihrer Möglichkeiten freiwillig leisten.

Zu § 11 Abs.4 S.1

Für eine Erweiterung des Beirates um weitere Mitglieder gibt es keinen sachlichen Grund. Gerade im Interesse der Verfahrensvereinfachung sollte eher eine Verschlankung von derartigen Gremien angestrebt werden.

Im Übrigen ist die Aufnahme von zwei zusätzlichen Vertretern des Naturschutzes und der Landschaftspflege neben jeweils 1 Vertreter des Landessportbundes und des Imkerverbandes nicht sachgerecht. Der in der Begründung angeführte Gesichtspunkt der Parität zur Rechtfertigung weiterer Vertreter der Naturschutzverbände greift hier nicht, da sich schon die Imkerverbände schwerpunktmäßig für die Belange von Natur Landschaft einsetzen werden und es dadurch zu einer noch stärkeren Rolle der „Naturschützer“ käme. Die Parität wäre dann gerade nicht mehr gewährleistet.

§§ 12 bis 12 b

Wir halten es nach wie vor für unbefriedigend, dass die Mitwirkung nach dem Landschaftsgesetz im Wesentlichen nur für die anerkannten, die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördernden Vereine vorgesehen ist. In die Verfahren einfließen müssen auch die Interessen der **betroffenen Nutzer** der Landschaft. Deren Interessen werden durch die entsprechenden Fachverbände vertreten. Deren Beteiligung/ Mitwirkung sollte daher gesetzlich vorgesehen werden.

Zu § 36 a LG

§ 36 a führt ein umfassendes gesetzliches Vorkaufsrecht zugunsten des Trägers der Landschaftsplanung im Geltungsbereich eines Landschaftsplanes ein.

Damit wird den Trägern der Landschaftsplanung ein weitreichendes Vorkaufsrecht eingeräumt. Denn zum einen decken Landschaftspläne grundsätzlich den gesamten Außenbereich ab, zum anderen beschränkt sich die „Umsetzung der im Landschaftsplan nach §§ 20, 22, 23 sowie 26 getroffenen Festsetzungen“ nicht auf Schutzgebiete, sondern betrifft über § 26 (Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen) auch Flächen außerhalb von Schutzgebieten.

In erster Linie bestehen gegen ein solches Vorkaufsrecht Bedenken, weil es mit dem Vorkaufsrecht der Gemeinden kollidieren kann. Die Rangfolge zwischen den Rechten müsste klargestellt werden.

Ein solches Vorkaufsrecht würde im Widerspruch zu verbindlichen landesplanerischen Zielen, die den Belangen von Natur und Landschaft im Rang vorgehen und eine andere Nutzung dieser Flächen vorsehen, stehen. Eine solche Situation ist insbesondere denkbar, wenn aufgrund von Landes- oder Fachplanungen bspw. industrielle, gewerbliche oder verkehrliche Projekte verbindlich geplant werden. Durch die Einführung eines Vorkaufsrechts würden Grundstückskäufe von Investoren zur Realisierung solcher Projekte erheblich erschwert werden.

Dies gilt auch in den Fällen der landesplanerischen Genehmigung von Braunkohlenplänen. Hier ist auf landesplanerisch verbindlicher Grundlage dem Ziel der Braunkohlen- bzw. Energiegewinnung Vorrang u.a. vor den Zielen des Naturschutzes und Landschaftspflege eingeräumt worden. Zur Umsetzung des Zieles der Braunkohlegewinnung wird mit teils erheblichem zeitlichen Vorlauf Grunderwerb getätigt, der dann auch dem Vorkaufsrecht durch die Träger der Landschaftsplanung unterläge.

Die Träger der Landschaftsplanung könnten zukünftig die landesplanerisch vorgesehene Nutzungen und Vorhaben durch den Erwerb eines „Sperrgrundstücks“ verhindern. Dies läuft jedoch gerade Sinn und Zweck der Landespla-

nung zuwider, die im Vorfeld grundlegende Planungsziele verbindlich festlegen soll.

Zudem wäre die Einführung eines solchen Vorkaufsrechts mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungs- und Kostenaufwand verbunden, da der Grunderwerb damit in weiten Teilen einem zusätzlichen Verfahrenserfordernis unterworfen wäre.

Es wird somit vorgeschlagen, § 36a ersatzlos zu streichen.

Sollte von einer Streichung abgesehen werden, müsste das Vorkaufsrecht zumindest - entsprechend den gesetzlichen Regelungen in anderen Fällen (z.B. § 24 BauGB) - enger gefasst werden.

Das Vorkaufsrecht sollte allenfalls für Naturschutzgebiete (§ 20), Naturdenkmale (§ 22) und geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23) und nur dann eingeräumt werden, wenn sich diese außerhalb einer verbindlich für eine andere Nutzung (z.B. Bodenschatzgewinnung, gewerbliche Ansiedlung etc) vorgesehenen Fläche befinden und der Erwerb des Grundstücks durch einen Dritten nicht der Realisierung eines verbindlich festgesetzten Vorhabens dient (z.B. Erwerb einer Fläche für die außerhalb einer verbindlich festgesetzten Abbaufläche erforderliche Verlegung einer Wasserleitung, die dem Abbauvorhaben dient)

§ 36 a sollte daher wie folgt ergänzt werden:

„...Umsetzung der im Landschaftsplan nach §§ 20, 22 und 23 (Streichung) getroffenen Festsetzungen ein Vorkaufsrecht beim Kauf von Grundstücken zu.

Das Vorkaufsrecht gilt nicht

- a) für Flächen, für die verbindlich eine andere Nutzung als die eines Naturschutzgebietes, eines Naturdenkmals oder eines geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt ist oder
- b) beim Erwerb eines Grundstücks, der der Realisierung eines verbindlich festgesetzten Vorhabens dient.“

Zu §§ 48 d, 62

Der Grundgedanke, dass die in § 4 Abs. 3 Nr. 3 genannten Maßnahmen keinen Eingriff darstellen und somit naturschutzfachlich nicht relevant sind (s. o.), sollte sich noch an weiteren Stellen des Gesetzes widerspiegeln. Ansonsten ist nicht auszuschließen, dass sich die entsprechende Debatte zwar nicht beim Eingriff, sondern - wohl gesetzgeberisch ungewollt - im Rahmen der „Beeinträchtigung“, etwa in § 48 d Abs. 4 oder § 62 Abs. 1 ergeben könnte.

Deshalb sollte sowohl in § 48 d als auch in § 62 klargestellt werden, dass die entsprechenden Ausbau-/Unterhaltungsmaßnahmen nicht als erhebliche/ nachhaltige Beeinträchtigung etc. im Sinne dieser Vorschriften gelten.